

wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde = Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Artikel 3.

An die Stelle des letzten Absatzes des Artikels 15 treten folgende Bestimmungen:

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Artikel 4.

Der Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Absatzes I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Beweijung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuwenden, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Artikel 5.

Der Absatz II des Artikels 33 hat zu lauten:

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu achten ist.

Artikel 6.

An die Stelle des Artikels 35 Absatz IV tritt folgende Bestimmung: